

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2208
Urteil Nr. 83/2002 vom 8. Mai 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 3.2.5 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 22. Juni 2001 in Sachen J. Tegenbos gegen L. Jacobs und andere, dessen Ausfertigung am 2. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 3.2.5 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insofern davon ausgegangen wird, daß er auf die durch den Betreiber als Arbeitgeber erteilte Kündigung des Arbeitsvertrags des Umweltkoordinators als Arbeitnehmer anwendbar ist?

2. Verstößt Artikel 3.2.5 Absatz 2 des vorgenannten Dekrets gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, insofern er ausschließen würde, daß das durch diese Bestimmung auferlegte Verfahren während der Kündigungsfrist des Umweltkoordinators eingehalten wird? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Das Dekret der Flämischen Region vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik regelt in Titel III den « Betriebsinternen Umweltschutz ». Laut Artikel 3.1.1 zielt der betriebsinterne Umweltschutz darauf ab, dauerhafte Produktionsabläufe anzustreben und die Umweltbelastung eines Betriebs in all ihren Aspekten zu beherrschen und zu begrenzen, um zur Verwirklichung der in Artikel 1.2.1 dieses Dekrets dargelegten Zielsetzungen beizutragen.

Artikel 3.2.1 desselben Dekrets verpflichtet Betreiber von Einrichtungen erster Klasse zur Anstellung eines Umweltkoordinators. Laut Artikel 3.2.2 § 1 besteht die Aufgabe des Umweltkoordinators u.a. darin:

« a) zur Entwicklung, Einführung, Anwendung und Bewertung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und Produkte beizutragen;

b) über die Einhaltung der Umweltgesetzgebung zu wachen, insbesondere mittels regelmäßiger Kontrolle der Werkstätten, der reinigungstechnischen Arbeiten und der Abfallströme; er informiert die Betriebsleitung über festgestellte Versäumnisse und schlägt diesbezügliche Verbesserungsmöglichkeiten vor;

c) über die Durchführung der vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsmessungen und über die Registrierung der jeweiligen Resultate zu wachen oder diese Messungen und Registrierung selber vorzunehmen;

d) über die Führung des Abfallregisters und die Einhaltung der in den Artikeln 17 bis einschließlich 21 und 23 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft vorgesehenen Meldepflicht zu wachen;

e) im Zusammenhang mit den für Mensch und Umwelt aus dem Betrieb, dessen Produkten und Abfällen sich ergebenden Folgen und mit den zur Begrenzung dieser Folgen ergangenen Bestimmungen und Maßnahmen Vorschläge zu unterbreiten und zur internen sowie externen Kommunikation beizutragen ».

B.1.2. Die Einführung der Funktion eines Umweltkoordinators findet ihre Rechtsgrundlage in der Regionalzuständigkeit bezüglich der Umwelt im Sinne des Artikels 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Aufgrund dieser Bestimmung sind die Regionen zuständig für die Vorbeugung und Bekämpfung der verschiedenen Formen von Umweltverschmutzung. Eine effiziente Umweltpolitik impliziert nämlich notwendigerweise eine Reglementierung und Kontrolle von umweltschädlichen Tätigkeiten.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den zweiten Absatz von Artikel 3.2.5, der lautet:

« Die Bezeichnung und die Ersetzung eines Umweltkoordinators als Arbeitnehmer, die Enthebung aus seiner Funktion und die Einstellung eines zeitweiligen Stellvertreters werden von dem Betreiber, unbeschadet der Anwendung von Artikel 3.2.3 § 3, nach vorherigem Einvernehmen mit dem Ausschuss für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze vorgenommen oder, wenn das Einvernehmen dieses Ausschusses nicht vorliegt, mit dem Einverständnis der Gewerkschaftsvertretung. Im Falle anhaltender Uneinigkeit innerhalb des Ausschusses oder der Gewerkschaftsvertretung wird das Gutachten der durch die Flämische Regierung bezeichneten Verwaltung eingeholt. »

Seit dem Zustandekommen der beanstandeten Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit der

Ausschuß für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz eingesetzt, der die Funktion des in der o.a. Bestimmung genannten Ausschusses übernommen hat.

B.3. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, sich zu äußern über die Zuständigkeit der Flämischen Regierung zur Annahme der beanstandeten Bestimmung, insoweit sie als anwendbar gilt bei der Beendigung des Arbeitsvertrags des Umweltkoordinators als Arbeitnehmer, was automatisch auch zur Beendigung seiner Funktion als Umweltkoordinator führt.

Mit der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert zu urteilen, ob die unter B.2 genannte Bestimmung gegen die zuständigkeitsverteilenden Vorschriften verstößt, insofern sie ausschließen würde, daß das auferlegte Verfahren während der Kündigungsfrist des Umweltkoordinators eingehalten wird.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten zu der beanstandeten Bestimmung wird ersichtlich, daß das erforderte « vorherige Einvernehmen » nicht die Erteilung eines Vetorechts oder eines tatsächlichen Mitbestimmungsrechts an die genannten Organe impliziert (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1994-1995, Nr. 719/1, S. 15, und Nr. 719/3, S. 12).

Das Initiativrecht steht dem Arbeitgeber zu. Wenn der Ausschuß oder die Gewerkschaftsvertretung nicht mit dem Vorschlag einverstanden ist, wird das Gutachten von der durch die Flämische Regierung bezeichneten Behörde eingeholt. Nach dieser Beratung und unabhängig von ihrem Ergebnis kann die geplante Maßnahme durchgeführt werden.

B.4.2. Dahingehend interpretiert, daß die beanstandete Bestimmung bei der Beendigung des Arbeitsvertrags des Umweltkoordinators als Arbeitnehmer als anwendbar gilt, verletzt sie den arbeitsrechtlichen Schutz der Arbeitnehmer und beeinträchtigt das Funktionieren des genannten Ausschusses und der Gewerkschaftsvertretung - eine Angelegenheit des Arbeitsrechts, das aufgrund von Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in den Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers fällt.

B.5.1. Kraft Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Dekrete in Angelegenheiten, für die die Räte nicht zuständig sind, Rechtsbestimmungen enthalten, insoweit diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind.

Gleichzeitig ist erforderlich, daß die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung geeignet ist und daß die betreffenden Bestimmungen sich nur geringfügig auswirken.

B.5.2. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 5. April 1995 wird die besondere Schutzregelung zugunsten des Umweltkoordinators folgendermaßen gerechtfertigt:

« Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Umweltkoordinators, die für einen Betrieb meistens eingreifenden Veränderungen, die mit der Einführung des Umweltschutzes einhergehen, in die richtige Bahn zu lenken. In diesem Sinne vertritt der Umweltkoordinator die Interessen des Arbeitgebers. [...] Der Umweltkoordinator vertritt aber nicht ausschließlich die Interessen des Arbeitgebers, sondern auch das allgemeine Interesse und das Interesse der Arbeitnehmer. [...] Das Statut des Umweltkoordinators muß ausreichende Garantien bieten, damit er seinen Auftrag in gewissem Maße unabhängig erfüllen kann. » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1994-1995, Nr. 719/1, S. 14)

B.5.3. Der Dekretgeber konnte es für notwendig halten, Garantien vorzusehen, um dem Umweltkoordinator die Wahrnehmung seiner Aufgabe in unabhängiger Weise zu ermöglichen.

Er konnte es gleichfalls für notwendig halten, daß diese Garantien vor der Beendigung des Arbeitsvertrags gelten. Mit der Kündigung trifft der Arbeitgeber nämlich eine definitive Entscheidung über das Ende des Arbeitsvertrags, so daß eine Schutzregelung nachträglich keinen Einfluß mehr haben kann und sie deshalb im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung sinnlos wäre.

B.5.4. Wie unter B.4.1 angegeben, liegt die Entscheidungsbefugnis für die Beendigung des Arbeitsvertrags des Umweltkoordinators als Arbeitnehmer ausschließlich beim Arbeitgeber. Dieser muß vorher die Zustimmung des Ausschusses oder der Gewerkschaftsvertretung und ggf. das Gutachten der durch die Flämische Regierung bezeichneten Behörde einholen, ohne daß jedoch diese Organe in irgendeiner Weise die Entlassung verhindern können.

Die obligatorische Intervention des Ausschusses oder der Gewerkschaftsvertretung ist von beratender Art und lehnt sich dicht an die durch den föderalen Gesetzgeber diesen Organen erteilten Befugnisse an. Wegen ihrer nur sehr gelegentlichen Anwendung kann die

beanstandete Bestimmung auch nicht als eine Behinderung des Funktionierens dieser Organe angesehen werden.

B.5.5. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß der Dekretgeber es für notwendig halten konnte, die beanstandete Bestimmung anzunehmen. Indem diese Regelung überdies nicht an das Wesen der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers bezüglich des Arbeitsrechts rührt, hat der Dekretgeber die durch Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gezogenen Grenzen nicht überschritten.

B.5.6. Der Hof bemerkt, daß der Dekretgeber den Fall der Entlassung des Umweltkoordinators wegen eines schwerwiegenden Fehlers nicht geregelt hat, so daß die föderale Gesetzgebung diesbezüglich anwendbar bleibt.

B.6. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3.2.5 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts